



Bild: Canva.com

### In dieser Ausgabe

Tarifeinigung – und wie geht es weiter?

Seite 1

## Tarifeinigung – und wie geht es weiter?

Am 6. April 2025 haben die Tarifvertragsparteien eine Einigung erzielt. Mittlerweile ist die Erklärungsfrist abgelaufen. Damit ist diese Einigung für die Tarifvertragsparteien bindend. Die zur Umsetzung der Tarifeinigung notwendigen Redaktionsverhandlungen werden in Kürze aufgenommen. Erst nach deren Abschluss können die zwischen den Tarifvertragsparteien geeinten Änderungstarifverträge zusammen mit den Hinweisen zur Zahlbarmachung der erhöhten Entgelte sowie zur Umsetzung der übrigen getroffenen Regelungen bekanntgegeben werden.

Das Bundesministerium des Innern hatte bereits mit Rundschreiben vom 11. April 2025 das Ergebnis der Einigung näher erläutert. Insbesondere werden für die Regelungen zur freiwilligen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit, Regelungen zur Gleitzeit, Regelungen zu Langzeitkonten sowie zum Zeit-statt-Geld-Wahlmodell gesonderte Rundschreiben bekanntgegeben. Der TVöD soll hierzu zum 1. Juli 2025 entsprechend ergänzt werden.

Die Redaktionsverhandlungen bleiben abzuwarten. Die BDZ-geführten Personalvertretungen werden insbesondere hinsichtlich ergänzender Regelungen zur Arbeitszeit mit dem Bundesministerium der Finanzen, der Generalzolldirektion, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem ITZBund vorhandene Dienstvereinbarungen überarbeiten bzw. sofern notwendig neue Dienstvereinbarungen verhandeln.

Hinsichtlich der Möglichkeit, dass tarifliche Auszubildende nach dem TVAöD, die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben und somit bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im Anschluss an die Ausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden können, hat der BDZ-geführte Hauptpersonalrat bereits Kontakt mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgenommen. Eine befristete Übernahme gemäß § 16a TVAöD ist unter den vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr zwingend notwendig. Der BDZ fordert deshalb die Generalzolldirektion auf, diese Neuregelung zur unbefristeten Übernahme von tariflichen Auszubildenden mit sofortiger Wirkung für den Bereich der Zollverwaltung zu übernehmen.

Ein weiteres wesentliches Element der Tarifeinigung ist die längst überfällige Angleichung der Arbeitsbedingungen von Ost an West. Insbesondere werden die Regelungen zur Befristung von Arbeitsverträgen im § 30 Abs. 2 bis 5 TVöD zukünftig unabhängig vom Tarifgebiet und für alle Beschäftigten gelten. Des Weiteren wird die Regelung zur ordentlichen Unkündbarkeit gemäß § 34 Abs. 2 TVöD gleichermaßen auf alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD und unabhängig vom Tarifgebiet angewandt.

Der BDZ wird zur weiteren Umsetzung der Tarifeinigung berichten.